

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>49. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 09. März 2022</p>	<p>Nummer 9</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
27	Öffentliche Bekanntmachung	69
28	6. Satzung zur Änderung der Wochenmarktgebührensatzung	70
29	Abfallbilanz	71
30	Öffentliche Zustellungen	72

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

27

Der Gemeindevahlleiter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
Wahlbüro

22.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 44 Absatz 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit folgende Feststellung bekannt:

Freibleiben eines Sitzes im Ortsrat der Ortschaft SÜDOST

Der auf Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland - AfD - durch Listenwahl zum Mitglied des Orsrates gewählte Bewerber, Herr Andreas Plättner hat am 06.02.2022 auf seinen Sitz im Ortsrat der Ortschaft SÜDOST verzichtet.

Nach der vom Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung vom 16.09.2021 festgestellten Reihenfolge der Ersatzbewerber des Wahlvorschlages 8 – Alternative für Deutschland, AfD, ist kein Ersatzbewerber vorhanden.

Daher bleibt der Sitz bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode unbesetzt.

Stadt Salzgitter
Der Gemeindevahlleiter

gez. Michael Tacke

28

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarkt- plätzen in der Stadt Salzgitter (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter (Wochenmarktgebührensatzung) vom 02.12.1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 289), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Worte „im laufenden Quartal“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Tagesgebühren sind monatlich rückwirkend bargeldlos zu entrichten. Als Abrechnungsgrundlage für die in Anspruch genommene Frontlänge händigt die Marktaufsicht markt täglich eine Bescheinigung aus.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter (Wochenmarktgebührensatzung) vom 02.12.1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 289) in der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 135), der 2. Änderungssatzung vom 03.03.2003

(Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 46), der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 215), der 4. Änderungssatzung vom 24.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 229), der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 229) sowie der vorliegenden 6. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Salzgitter, den 28.02.2022

Gez. Frank Klingebiel

29

Abfallbilanz

Für die Stadt Salzgitter ist die Abfallbilanz 2021 erstellt worden.

Die nach § 4 NabfG aufgestellte Abfallbilanz kann ab dem

01.04.2022 auf der Homepage des Städtischen Regiebetriebes eingesehen werden.

Die Abfallbilanz kann auf Anfrage auch zugesandt werden.

- Städtischer Regiebetrieb –

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eva-Maria Triebe

30

